Österreichischer Retrieverclub

GEHORSAMS- UND APPORTIERPRÜFUNG (GAP)

Prüfungs-, Turnier- und Richter-Ordnung

Sparte Apportierhunde

Stand 2023

Genehmigt in der Vorstandssitzung vom 22.07.2012

Änderungen genehmigt in der Vorstandsitzung vom 01.02.2015
Änderungen genehmigt in der Vorstandsitzung vom 01.12.2018
Änderungen genehmigt in der Vorstandsitzung vom 26.02.2023

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung
des Österreichischen Retrieverclub, Ausbildungsreferat.

INHALTSVERZEICHNIS

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1 Grundsätzliches
1.2 Gültigkeit
1.3 Zulassungsbestimmungen
1.4 Organisation
1.5 Prüfungsaufbau
1.6 Teilnehmer
1.7 Veranstaltungsgenehmigung, Bewertungsliste, Leistungsheft
1.8 Bewertung

2) PRÜFUNGSORDNUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen
2.2 Unbefangenheitsprobe
2.3 Gehorsams- und Apportierprüfung Stufe 1 – GAP-1
2.4 Gehorsams- und Apportierprüfung Stufe 2 – GAP-2
2.5 Gehorsams- und Apportierprüfung Stufe 3 – GAP-3

3) TURNIERORDNUNG

3.1 Allgemeine Bestimmungen
3.2 Veranstaltungstermine
3.3 Veranstaltungsgenehmigung
3.4 Organisation und Turnierleitung
3.5 Richter
3.6 Teilnehmer an Wettbewerben
3.7 Zulassungsbestimmungen
3.8 Ergebnislisten
3.9 Wettbewerbsbestimmungen

4) RICHTERORDNUNG

4.1 Allgemeine Bestimmungen
4.2 Zuständigkeit
4.3 Zulassung als Richteranwärter
4.4 Ausbildung des Richteranwärters
4.5 Prüfung und Ernennung zum Richter für „Gehorsams- und Apportierprüfungen“
4.6 Besondere Bestimmungen für Richter
4.7 Rechte und Pflichten der Richter
4.8 Zurücklegung und Ruhen des Richteramtes
4.9 Disziplinarverfahren

5) SKIZZEN

Personenbezogene Ausdrücke beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise!

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1 Grundsätzliches

Hunde sind soziale Lebewesen mit natürlichen Instinkten.

Der Haushund *(canis familiaris)* entwickelte sich vermutlich vor 15.000 Jahren aus der Urform Wolf und existiert heute in großer Verbreitung.

Im Laufe der Zeit wurden viele Hunderassen für verschiedene Aufgaben gezüchtet. Ein großer Teil dieser Aufgaben ist heute aber weggefallen.

Hunde sind weitgehend auf uns Menschen angewiesen. Die Hundehalter sind daher verpflichtet, ihre Hunde tierschutzgerecht zu halten und zu erziehen.

Dass den Hunden ausreichend Nahrung in entsprechender Qualität und täglich frisches Wasser zur Verfügung steht, sollte selbstverständlich sein. Dies gilt auch für die Pflege und Vorsorge (wie zB regelmäßige tierärztliche Kontrollen und Impfungen).

Für einen regelmäßigen Kontakt mit Menschen und Artgenossen sowie für ausreichende Bewegung und Beschäftigung ist zu sorgen.

Die Ausbildung von Hunden hat grundsätzlich gewaltfrei und über positive Bestärkung zu erfolgen. Aversive und nicht hundegerechte Erziehungs-, Ausbildungs- und Trainingsmethoden sind abzulehnen. Eine entsprechende Konsequenz ist aber erforderlich. Für die Hundeführer besteht die Verpflichtung erforderliches Wissen zu erwerben und anzuwenden.

Nur mit gesunden und leistungsfähigen Hunden darf am Training, an Prüfungen und Wettbewerben teilgenommen werden. Von den Hunden dürfen nur Leistungen verlangt werden, die ihnen entsprechend vermittelt wurden und die sie auch in der Lage sind, zu erbringen.

Ziele der Prüfungen und Wettbewerbe sind:

- Ausbildung und Beschäftigung, die die Anlagen des Hundes berücksichtigen.
- Ersatz für verloren gegangene Aufgaben.
- Vorbereitung auf eine weiterführende Ausbildung, Einsatz, Prüfungen und Wettbewerbe.

1.2 Gültigkeit

Diese Prüfungs-, Turnier- und Richterordnung tritt mit Beschlussfassung durch den ÖRC Vorstand in Kraft. Eine Abstimmung erfolgte mit dem Leistungsreferat des ÖKV.

Sie gilt für Prüfungen und Wettbewerbe, die vom Österreichischen Retrieverclub (kurz „ÖRC“) veranstaltet werden.

Das Bestehen einer Gehorsams- und Apportierprüfung (kurz „GAP“) berechtigt den Teilnehmer nicht, bei nationalen, internationalen und ÖRC-Ausstellungen den Hund in der Gebrauchshundeklasse zu melden und hat auch keinen Einfluss auf die Zuchtzulassung!

Alle Prüfungsveranstaltungen und Wettbewerbe unterliegen diesen Bestimmungen sowie in Bezug auf Durchführung und Verhalten aller Beteiligten dem Grundsatz der Fairness.

Die Vorschriften der Prüfungsordnung sind für alle Beteiligten bindend. Alle Teilnehmer haben die gleichen Leistungsanforderungen zu erfüllen.

1.3 Zulassungsbestimmungen

Am Tag der Prüfung oder des Wettbewerbes müssen die Hunde das Alter von 12 Monaten vollendet haben. Ausnahmen dürfen nicht gemacht werden.

An den Prüfungen und Wettbewerben dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Größe, Rasse oder Abstammung teilnehmen.

Ein Hund darf an einem Tag nur zu einer Prüfung oder bei einem Wettbewerb geführt werden.

Jede Prüfungsstufe kann beliebig oft wiederholt werden. Die Prüfungsstufen sind der Reihe nach abzulegen. Zur nächsthöheren Prüfungsstufe darf der Hund erst nach bestandener niedrigerer Prüfungsstufe geführt werden. Der Hund muss immer in der höchsten erreichten Prüfungsstufe geführt werden, ausgenommen, wenn keine Reihung oder Qualifikation mit der Prüfung verbunden ist.

Hitzige Hündinnen müssen gesondert von den übrigen Prüfungsteilnehmern gehalten werden. Sie können am Ende der Veranstaltung geführt werden. Sichtbar trächtige oder säugende Hündinnen sowie kranke und ansteckungsverdächtige Hunde sind nicht zugelassen.

1.4 Organisation

Prüfungen und Wettbewerbe können an allen Tagen einer Woche und das ganze Jahr über durchgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen sowie die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Hunden nicht gefährdet ist. Die Entscheidung darüber trifft der Richter (bei Wettbewerben die Richter).

Prüfungen der Stufen GAP-1 und GAP-2 können auf einem Ausbildungsplatz oder im freien Gelände stattfinden. Bei der Prüfungsstufe GAP-2 sollte die Suche im freien Gelände durchgeführt werden, kann aber auch bei entsprechender Deckung (zB höherem Bewuchs) auf einem Ausbildungsplatz stattfinden. Für die Prüfungsstufe GAP-3 ist ein freies Gelände erforderlich.

Hingewiesen wird darauf, dass für das Training, für Prüfungen und Wettbewerbe, die außerhalb des Ausbildungsplatzes stattfinden, die Bewilligung der Grundstückseigentümer, des Jagdausübungsberechtigten etc. rechtzeitig im Vorhinein einzuholen ist.

Für den organisatorischen Teil der Prüfungen ist der **Prüfungsleiter** verantwortlich. Er erledigt und überwacht alle notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Er muss den ordnungsgemäßen Ablauf gewährleisten und dem Richter die gesamte Zeit zur Verfügung stehen.

Der Prüfungsleiter darf keinen Hund vorführen oder andere Funktionen übernehmen.

Ihm obliegt unter anderem

- das Einholen der Veranstaltungsgenehmigung,
- das Bereitstellen entsprechenden Geländes für alle Prüfungsstufen,
- das Einholen von Genehmigungen (zB Grundstückseigentümer, Jagdausübungsberechtigten),
- das Bereitstellen von Hilfsmitteln (zB Chip-Lesegerät, Dummys, Signalwaffe),
- das Bereitstellen von fachkundigem Hilfspersonal (zB Helfer, Personengruppe),
- das Bereitstellen schriftlicher Unterlagen (zB Richterblätter, Bewertungslisten),
- die Bereithaltung der Leistungshefte, Ahnentafeln, Impfnachweise, Nachweise einer Haftpflichtversicherung (falls erforderlich).

Der Prüfungsleiter muss mindestens drei Tage vor der Veranstaltung dem Richter den Ort, Beginn, eine Anfahrtsbeschreibung und die Anzahl der zu prüfenden / zu beurteilenden Hunde bekannt geben. Wird dies versäumt, so hat der Richter das Recht, von seiner Verpflichtung zurückzutreten.

Bei Prüfungen nach dieser Prüfungs-, Turnier- und Richterordnung dürfen nur ÖRC Leistungsrichter (kurz „Richter“) amtieren. Es gelten die Bestimmungen der unten angeführten Richterordnung.

Zu den Prüfungsveranstaltungen sind die Richter aus der Richterliste vom Veranstalter (Landesgruppe oder Ausbildungsstätte) selbst einzuladen. Pro Tag dürfen von einem Richter maximal 36 Hunde gerichtet werden. Die Anzahl der einzuladenden Richter ist dem Veranstalter überlassen. Ausnahmen gibt es bei Wettbewerben.

Der **ÖRC Ausbildungsreferent** oder eine von ihm beauftragte fachkundige Person kann ohne Anmeldung zu allen Prüfungsstätten zutreten und die in dieser Prüfungs-, Turnier- und Richterordnung vorgegebenen Rahmenbedingungen überprüfen.

1.5 Prüfungsaufbau

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorher erfolgreich abgelegte „Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (ÖPO) oder die „Begleithundeprüfung mit Verkehrssicherheitsteil“ (IGP) oder der ÖRC Hundeführerschein (HFS).

Die Prüfungen sind stufenweise abzulegen.

Gehorsams- und Apportierprüfung Stufe 1 (GAP-1)
Gehorsamsübungen und Apportieren im einfachen Schwierigkeitsgrad
Gehorsams- und Apportierprüfung Stufe 2 (GAP-2)
Gehorsamsübungen und Apportieren im mittleren Schwierigkeitsgrad
Gehorsams- und Apportierprüfung Stufe 3 (GAP-3)
Apportieren im hohen Schwierigkeitsgrad im freien Gelände

1.6 Teilnehmer

Der Prüfungsteilnehmer muss den Meldeschluss der Veranstaltung einhalten. Mit der Abgabe der Meldung entsteht die Pflicht zu Bezahlung der Startgebühr.

Sollte ein Teilnehmer aus irgendwelchen Gründen an der Teilnahme verhindert sein, muss er dies zeitnahe dem Prüfungsleiter mitteilen.

Der Teilnehmer muss sich seinem Hund und den anderen Teilnehmern gegenüber fair und sportlich verhalten sowie den Anweisungen des Richters und des Prüfungsleiters Folge leisten.

Der Richter ist berechtigt einen verletzten oder einen in seiner Leistung eingeschränkten Hund (auch gegen die Einsicht des Hundeführers) aus der Prüfung / dem Wettbewerb zu nehmen.

Zieht ein Hundeführer seinen Hund unentschuldigt zurück, erfolgt der Eintrag „Mangelhaft wegen Abbruch“ in das Leistungsheft. Zieht ein Hundeführer seinen Hund wegen einer offensichtlichen Verletzung zurück oder liegt ein Attest eines Tierarztes vor, erfolgt der Eintrag „Abbruch wegen Krankheit“.

Der Richter ist berechtigt, bei unsportlichem Verhalten, bei offensichtlichem Mitführen von Motivationsgegenständen oder Futter, bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung, gegen Tierschutzbestimmungen oder die guten Sitten, eine Disqualifikation des Hundesführers zu verfügen.

Ein vorzeitiger Abbruch der Prüfung ist in jedem Fall mit Begründung im Leistungsheft zu vermerken.

Das Ende der Prüfung ist mit der Verlautbarung des Prüfungsergebnisses (Siegerehrung) und der Übergabe der Leistungshefte gegeben.

Der Hundeführer muss ein Halsband und / oder eine Leine verwenden, die den Tierschutzbestimmungen entspricht. Diese ist während der gesamten Prüfung mitzuführen. Zusätzliche Halsbänder (wie zB Zeckenhalsbänder) sind während der Prüfung / dem Wettbewerb nicht gestattet. Die Leine ist, wenn sie nicht verwendet wird, einzustecken.

Der Eigentümer eines Hundes hat für alle Personen- und Sachschäden aufzukommen, die durch seinen Hund verursacht werden. Er muss daher gegen die Folgen versichert sein. Für etwaige Unfälle

während der gesamten Prüfungsveranstaltung haftet der Hundführer für sich und seinen Hund. Die vom Richter oder Prüfungsleiter gegebenen Anweisungen werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

Der Teilnehmer muss die Tierschutz- und die für den Veranstaltungsort geltenden Veterinärbestimmungen einhalten.

1.7 Veranstaltungsgenehmigung, Bewertungsliste, Leistungsheft

Die Prüfungen und Wettbewerbe dürfen nur auf Grund einer vorliegenden **Veranstaltungsgenehmigung** durchgeführt werden. Der Veranstalter muss die Veranstaltungsgenehmigung (Formular) mindestens vier Wochen vor dem Prüfungs- bzw. Wettbewerbstermin beim ÖRC Ausbildungsreferat einreichen.

Die Genehmigung der Veranstaltung wird sowohl dem Veranstalter als auch dem Richter in Form einer e-Mail oder eines Briefes mitgeteilt.

Eine Prüfungsveranstaltung wird nur als solche anerkannt, wenn mindestens 4 Hundeführer daran teilnehmen.

Die Prüfungen und Wettbewerbe haben Öffentlichkeitscharakter. Ort und Beginn sind öffentlich bekannt zu geben.

Der Richter ist zur Kontrolle der vom Prüfungsleiter vollständig und richtig ausgefüllten **Bewertungslisten**, in denen alle Prüfungsdaten eingetragen sein müssen, verpflichtet. Der Richter und der Prüfungsleiter müssen die Bewertungsliste unterschreiben. Der Prüfungsleiter ist auch für die Weiterleitung der Bewertungslisten nach den jeweils geltenden Bestimmungen an das ÖRC Ausbildungsreferat verantwortlich.

Gehorsam- und Apportierprüfungen, die nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, sind in das vom ÖRC ausgestellte Leistungsheft einzutragen. Dies ist vom Richter zu kontrollieren und zu unterschreiben. Eine Eintragung in ein ÖKV Leistungsheft ist nicht möglich. Urkunden über eine erfolgreiche Teilnahme sollten ausgestellt werden.

1.8 Bewertung

Die Bewertung der gezeigten Leistungen erfolgt nach Noten und Punkten. Die Note (Qualifikation) und die dazugehörenden Punkte müssen der Ausführung der Übung entsprechen.

Punktezahl	**vorzüglich**	**sehr gut**	**gut**	**befriedigend**	**mangelhaft**
10 Punkte	10	9,5 - 9,0	8,5 - 8,0	7,5 - 7,0	6,5 - 0
15 Punkte	15,0 - 14,5	14,0 - 13,5	13,0 - 12,0	11,5 - 10,5	10,0 - 0
20 Punkte	20,0 - 19,5	19,0 - 18,0	17,5 - 16,0	15,5 - 14,0	13,5 - 0
25 Punkte	25,0 - 24,0	23,5 - 22,5	22,0 - 20,0	19,5 - 17,5	17,0 - 0
30 Punkte	30,0 - 29,0	28,5 - 27,0	26,5 - 24,0	23,5 - 21,0	20,5 - 0

Bei der Gesamtbewertung sollen nur ganze Punkte vergeben werden. Bei den einzelnen Übungen kann dagegen mit Teilpunkten gewertet werden. Sollte sich beim Endergebnis einer Abteilung rechnerisch keine volle Punktzahl ergeben, so wird diese nach Gesamteindruck auf- oder abgerundet.

Vorzüglich	100 – 96 Punkte
Sehr gut	95 – 90 Punkte
Gut	89 – 80 Punkte
Befriedigend	79 – 70 Punkte
Mangelhaft	69 – 0 Punkte

In die nächsthöhere Prüfungsstufe darf nur aufgestiegen werden, wenn die Prüfung mit 70 % der möglichen Punkte und der Mindestnote“ befriedigend“ abgelegt wurde.

2) PRÜFUNGSORDNUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Anweisung für den Beginn einer Übung gibt der Richter. Alles weitere, wie Wendungen, Wechseln der Gangart, Anhalten usw. werden ohne Anweisung ausgeführt.

Auf Wunsch des Hundeführers können die Anweisungen auch durch den Prüfungsleiter gegeben werden. In diesen Fall gibt der Prüfungsleiter auch die Anweisung für den Beginn einer Übung.

Die Hörzeichen sind frei wählbar. Sie sind aber für eine Aufgabe gleich zu verwenden.
Anstelle des Hörzeichens kann auch ein Pfeif-Signal verwendet werden.
Zu jedem Hörzeichen bzw. Pfeif-Signal ist zusätzlich ein Sichtzeichen erlaubt. Dieses ist eine einmalige Handbewegung ohne den Hund dabei zu berühren. Das Sichtzeichen ist unmittelbar mit dem Hörzeichen bzw. Pfeif-Signal zu geben.

Der Name des Hundes in Verbindung mit einem anderen Signal gilt als doppeltes Kommando.

In der Grundstellung (Grundposition) sitzt der Hund eng und gerade an der linken Seite des Hundeführers, sodass die Schulter des Hundes mit dem Knie des Hundeführers abschließt. Jede Übung beginnt und endet mit der Grundstellung. Die Abschlussgrundstellung einer Übung gilt als Anfangsgrundstellung der nächsten Übung, sofern ein Positionswechsel nicht erforderlich ist. Das Einnehmen der Grundstellung am Anfang der Übung ist nur ein Mal erlaubt. Aus der Grundstellung heraus erfolgt die so genannte Entwicklung. Der Hundeführer muss sie mindestens 10, jedoch höchstens 15 Schritte zeigen, bevor das Zeichen zur Ausführung der Übung gegeben wird. Zwischen den Übungsteilen sind deutliche Pausen einzuhalten (ca. 3 Sekunden). Beim Abholen kann der Hundeführer von vorne oder von hinten an seinen Hund herantreten.

Ein kurzes Lob ist nur nach jeder beendeten Übung und nur in der Grundstellung erlaubt. Danach kann der Hundeführer eine neue Grundstellung einnehmen. Jedenfalls muss zwischen Lob und Neubeginn ein deutlicher Zeitabstand (ca. 3 Sekunden) eingehalten werden.

Auf den eventuell notwendigen Wegen zwischen den Übungen ist in der Prüfungsstufe 1 die Leinenführigkeit und in den Prüfungsstufen 2 und 3 die Freifolge zu zeigen.

Ein Auflockern oder Spielen ist nicht erlaubt.

Der Hund soll dem Hundeführer ohne Einwirkungen und mit ständiger Aufmerksamkeit eng folgen, ihn aber nicht bedrängen. Der Blick des Hundes sollte bei der Apportierarbeit darauf gerichtet sein, was rund herum passiert. Gleichzeitig sollte der Kontakt zum Hundeführer nicht verloren gehen!

Die Kehrtwendung ist vom Hundeführer nach links oder rechts auszuführen. Die Ausführung muss innerhalb einer Prüfung aber gleich sein.

Wird eine Übung oder ein Übungsteil nach drei Kommandos nicht ausgeführt, so ist die jeweilige Übung abzubrechen (Bewertung 0 Punkte). Verlässt der Hund den Hundeführer oder das Gelände und kommt auf dreimaliges Rufen nicht zurück, wird abgebrochen.

Mehrmaliges bzw. starkes Winseln und Bellen wird mit Null bewertet.

Als Apportiergegenstände sind grüne Standard-Dummys (500 g) zu verwenden.
Das Mitführen von Futter und Motivationsgegenständen ist nicht erlaubt.
Die Schüsse sind aus Signalrevolvern oder -pistolen im Kaliber 6 mm abzugeben.

Bei den Apportieraufgaben sollte – soweit dies möglich ist – auf den Wind geachtet werden (Markierungen mit Seitenwind, Suchen mit Gegenwind, Einweisen mit Rückenwind).

2.2 Unbefangenheitsprobe

Am Beginn jeder Prüfung muss der Richter den Hund einer **Unbefangenheitsprobe** unterziehen (zB durch Überprüfen des Mikrochips). Darüber hinaus beobachtet der Richter das Verhalten des Hundes während der gesamten Prüfung.

Die Unbefangenheitsprobe hat unter normalen Umwelteinflüssen an einem für den Hund neutralen Ort zu erfolgen. Alle teilnehmenden Hunde sind dem Richter einzeln und angeleint vorzuführen. Die Leine muss in der linken Hand locker durchhängend gehalten werden. Der Richter darf den Hund weder angreifen noch reizen.

Aggressive und übermäßig ängstliche Hunde sind von der Prüfung auszuschließen.

Die Disqualifikation muss in die Bewertungsliste mit Angabe der Wesensmängel eingetragen werden.

2.3 Gehorsams- und Apportierprüfung Stufe 1 – GAP-1

Übung 1: Leinenführigkeit (und Personengruppe)	30 Punkte
Übung 2: Ablegen	15 Punkte
Übung 3: Absetzen aus der Bewegung und Herankommen	20 Punkte
Übung 4: Apportieren (Einzelmarkierung)	25 Punkte
Übung 5: Verhalten des Hundes gegenüber Passanten	10 Punkte

Gesamt: 100 Punkte

Übung 1: Leinenführigkeit (und Personengruppe)
a) Kommando: Ein Kommando ist beim Angehen, bei den Wendungen und beim Wechsel der Gangart erlaubt.
b) Ausführung: Der Hundeführer begibt sich mit seinem angeleinten Hund zum Richter, lässt den Hund an seiner linken Seite absitzen und stellt sich vor. Die Leine muss in der linken Hand locker und durchhängend gehalten werden.
Von der Grundstellung aus muss der Hund dem Hundeführer auf ein Kommando hin aufmerksam, freudig, eng und gerade folgen, mit dem Schulterblatt immer in Kniehöhe an der linken Seite des Hundeführers bleiben und sich beim Anhalten selbständig, schnell und gerade hinsetzen.
Zu Beginn der Übung geht der Hundeführer mit seinem Hund 50 Schritte geradeaus ohne anzuhalten, nach der Kehrtwendung (sie ist links oder rechts, innerhalb der Prüfung aber immer gleich auszuführen) und weiteren 10 bis 15 Schritten sind der Laufschritt und der langsame Schritt (jeweils mindestens 10 Schritte) zu zeigen. Der Übergang vom Laufschritt in den langsamen Schritt muss ohne Zwischenschritte ausgeführt werden. Die verschiedenen Gangarten müssen sich deutlich in der Geschwindigkeit unterscheiden. Im normalen Schritt ist dann mindestens eine Rechts-, Links- und Kehrtwendung auszuführen. Das Anhalten ist mindestens ein Mal aus dem normalen Schritt zu zeigen.
Anschließend geht der Hundeführer mit seinem Hund auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters durch eine Gruppe von mindestens vier Personen, wobei eine Person einen gut sozialisierten, sich ruhig verhaltenden Hund an der linken Seite angeleint mit sich führt. Nach 10 bis 15 Schritten erfolgt außerhalb der Gruppe eine Kehrwendung, der Hundeführer geht in die Mitte der Personengruppe und hält dort an, wobei sich der Hund selbständig, schnell und gerade hinsetzen soll. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters verlässt der Hundeführer mit seinem Hund die Gruppe und geht zum Abgang zurück.
c) Bewertung: Vorlaufen, seitliches Abweichen, Zurückbleiben, zusätzliche Kommandos und Körperhilfen, Unaufmerksamkeit und / oder Gedrücktheit des Hundes sowie ein zu großes Interesse an den Personen in der Menschengruppe oder dem mitgeführten Hund entwerten entsprechend.

Übung 2: Ablegen
a) Kommando: Ein Kommando ist beim Angehen, beim Ablegen und beim Hinsetzen erlaubt.
b) Ausführung: Der Hundeführer nimmt seinen Hund in Grundstellung und leint ihn ab. Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem frei folgenden Hund geradeaus. Nach 10 bis 15 Schritten hält der Hundeführer an und der Hund soll sich selbständig, schnell und gerade neben den Hundeführer hinsetzen. Aus der Grundstellung soll sich der Hund auf ein Kommando hin schnell und gerade hinlegen. Der Hundeführer geht noch 20 Schritte geradeaus, bleibt stehen und dreht sich so-

fort zu seinem Hund um. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters geht der Hundeführer zu seinem Hund zurück und stellt sich an dessen rechte Seite. Der Hund soll bei der Rückkehr liegen bleiben. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters bringt der Hundeführer seinen Hund in Sitzposition.
c) Bewertung: Fehler in der Entwicklung, der Hund setzt sich nicht oder zögerlich hin, langsames Hinlegen, unruhiges Liegen, Aufstehen oder Aufsetzen beim Zurückkehren des Hundeführers ohne Aufforderung entwerten entsprechend.

Übung 3: Absetzen und Herankommen
a) Kommando: Ein Kommando ist beim Angehen, beim Absetzen, beim Heran rufen und für die Einnahme der Grundstellung erlaubt.
b) Ausführung: Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem frei folgenden Hund geradeaus. Nach 10 bis 15 Schritten muss sich der Hund auf ein Kommando schnell und gerade hinsetzen, ohne dass der Hundeführer seine Gangart unterbricht, verändert oder sich umsieht. Nach weiteren 20 Schritten bleibt der Hundeführer stehen und dreht sich sofort zu seinem Hund um. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters wirft der Hundeführer in einem Winkel von ca. 60 Grad ein Dummy, dass ca. 10 Schritte vom Hundeführer entfernt bei einem wartenden Helfer zum Liegen kommen soll. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters ruft der Hundeführer seinen Hund zu sich. Dieser soll schnell und direkt zum Hundeführer kommen und sofort neben ihm die Grundstellung einnehmen. In der Grundstellung wird der Hund angeleint. Danach ist zum Abgang auf direktem Weg zurückzugehen.
c) Bewertung: Fehler in der Entwicklung, langsames Absitzen und unruhiges Sitzen. Wenn der Hund anstatt zu sitzen, sich legt oder stehen bleibt, werden 5 Punkte abgezogen. Langsames Hereinkommen. Laufen in Richtung des Apportiergegenstandes (den der Helfer vor dem Hund wegnimmt). Der Hund geht nicht oder nicht korrekt in Grundstellung. Dies entwertet entsprechend.

Diese Übung kann auch mit Anhalten und anschließendem Weggehen des Hundeführers gezeigt werden.

Übung 4: Apportieren (Einzelmarkierung)
a) Kommando: Ein Kommando ist beim Schicken des Hundes und einmalig für das Zurückkommen erlaubt.
b) Ausführung: Der Hundeführer nimmt seinen Hund in Grundstellung und leint ihn ab. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters wirft ein Helfer in ca. 50 Schritten Entfernung ein Dummy in hohen Bogen, das in gerader Linie zum Hundeführer / Hund zu Boden fallen soll. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters wird der Hund zum Apportieren geschickt. Der Hund soll in gerader Linie zum Dummy laufen, es sofort aufnehmen, in gerader Linie und schnell zum Hundeführer zurückkehren und es ihm sauber in die Hand abgeben. Der Hundeführer darf dabei dem Hund nicht entgegen gehen bzw. sich stark nach vorne beugen und dabei die Hände weit nach vorne strecken.
c) Bewertung: Der Hund markiert nicht. Er läuft ohne Kommando zum Dummy (springt ein). Er läuft keine gerade Linie. Er nimmt das Dummy nicht sofort auf bzw. spielt damit. Er kommt nicht auf geradem Weg zurück bzw. wird langsamer. Die Abgabe erfolgt nicht direkt in die Hand. Dies entwertet entsprechend.

Übung 5: Verhalten des Hundes gegenüber Passanten
a) Kommando: Ein Kommando ist beim Einnehmen der Grundstellung erlaubt.
b) Ausführung: Mindestens 3 Hundeführer nehmen mit ihren angeleinten Hunden in einer Reihe mit einem seitlichen Abstand von ca. 1 m Aufstellung. Nach ca. 1 Minute gehen auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters mindestens 4 sich unterhaltende Personen in einem Abstand von ca. 2 m an den Hundeführern und ihren Hunden vorbei. Nach ca. 1 Minute gehen sie auf demselben Weg zurück, bleiben kurz stehen und sprechen die Hundeführer an. Die Hunde sollen dabei sitzen bleiben und sich ruhig verhalten. Danach gehen die Person wieder weiter. Der Prüfungsleiter / Richter erklärt sodann die Übung als beendet.
c) Bewertung: Die Hunde bleiben nicht sitzen bzw. zeigen sich unruhig oder ängstlich. Dies entwertet entsprechend.

2.4 Gehorsams- und Apportierprüfung Stufe 2 – GAP-2

Übung 1: Freifolge (und Personengruppe) 25 Punkte

Übung 2: Apportieren (Doppelmarkierung)	25 Punkte
Übung 3: Suchen (Kleine Suche)	20 Punkte
Übung 4: Einweisen (Voran senden in gerader Linie)	20 Punkte
Übung 5: Ruhiges Verhalten des Hundes	10 Punkte

Gesamt: 100 Punkte

Übung 1: Freifolge (und Personengruppe)

a) Kommando: Ein Kommando ist beim Angehen, bei den Wendungen und beim Wechsel der Gangart erlaubt.

b) Ausführung: Der Hundeführer begibt sich mit seinem angeleinten Hund zum Richter, lässt den Hund an seiner linken Seite absitzen und stellt sich vor. Danach wird der Hund abgeleint.

Von der Grundstellung aus muss der Hund dem Hundeführer auf ein Kommando hin aufmerksam, freudig, eng und gerade folgen, mit dem Schulterblatt immer in Kniehöhe an der linken Seite des Hundeführers bleiben und sich beim Anhalten selbständig, schnell und gerade hinsetzen.

Zu Beginn der Übung geht der Hundeführer mit seinem Hund 50 Schritte geradeaus ohne anzuhalten, nach der Kehrtwendung (sie ist links oder rechts, innerhalb der Prüfung aber immer gleich auszuführen) und weiteren 10 bis 15 Schritten sind der Laufschritt und der langsame Schritt (jeweils mindestens 10 Schritte) zu zeigen. Der Übergang vom Laufschritt in den langsamen Schritt muss ohne Zwischenschritte ausgeführt werden. Die verschiedenen Gangarten müssen sich deutlich in der Geschwindigkeit unterscheiden. Im normalen Schritt ist dann mindestens eine Rechts-, Links- und Kehrtwendung auszuführen. Das Anhalten ist mindestens ein Mal aus dem normalen Schritt zu zeigen.

Anschließend geht der Hundeführer mit seinem Hund auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters durch eine Gruppe von mindestens vier Personen, wobei eine Person einen gut sozialisierten, sich ruhig verhaltenden Hund an der linken Seite angeleint mit sich führt. Nach 10 bis 15 Schritten erfolgt außerhalb der Gruppe eine Kehrtwendung, der Hundeführer geht in die Mitte der Personengruppe und hält dort an, wobei sich der Hund selbständig, schnell und gerade hinsetzen soll. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters verlässt der Hundeführer mit seinem Hund die Gruppe und geht zum Abgang zurück.

c) Bewertung: Vorlaufen, seitliches Abweichen, Zurückbleiben, zusätzliche Kommandos und Körperhilfen, Unaufmerksamkeit und / oder Gedrücktheit des Hundes sowie ein zu großes Interesse an den Personen in der Menschengruppe oder dem mitgeführten Hund entwerten entsprechend.

Übung 2: Apportieren (Doppelmarkierung)

a) Kommando: Ein Kommando ist jeweils beim Schicken des Hundes und jeweils einmalig für das Zurückkommen erlaubt.

b) Ausführung: Der Hundeführer nimmt mit seinem nicht angeleinten Hund an der markierten Stelle die Grundstellung ein. Es bleibt dem Hundeführer überlassen, ob er den Hund in Richtung Mitte (die Dummys werden in einem Winkel von ca. 120 Grad geworfen) oder jeweils in Richtung der Markierungen hinsetzt. In einer Entfernung von ca. 30 Schritten wird auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters rechts vom Hundeführer das Dummy 1 geworfen und nach ca. 3 Sekunden links das Dummy 2. Die Dummys sollten von einem Helfer geworfen werden. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters ist das zuletzt geworfene Dummy 2 zuerst zu apportieren. Danach ist der Hund zum Apportieren des zuerst geworfenen Dummy 1 zu schicken.

c) Bewertung: Mehrmaliges Einrichten des Hundes in Richtung der Fallstellen, Einspringen, Laufen in nicht gerader Linie, Laufen in die verkehrte Richtung, Verlorensuchen, keine sofortige Aufnahme, Zurücklaufen in Bögen bzw. zögerndes Zurückkommen und keine saubere Abgabe entwerten entsprechend.

Übung 3: Suchen

Für diese Übung ist ein entsprechender Bewuchs / Deckung erforderlich!

a) Kommando: Ein Kommando ist beim Schicken des Hundes, zur Suche und einmalig für das Zurückkommen erlaubt.

b) Ausführung: In einem Suchenbereich von ca. 15 x 15 Schritten mit entsprechend hohen Bewuchs wurden für den Hundeführer und Hund nicht sichtbar zwei Dummys ausgelegt. Der Hundeführer nimmt mit dem nicht angeleinten Hund an einer markierten Stelle, die ca. 10 bis 15 Schritte vom Suchengebiet entfernt ist, die Grundstellung ein. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters geht ein Helfer um das Suchengebiet herum und gibt in der Mitte der hinteren Seite einen Schuss mit einer auf den Boden gerichteten Signalwaffe ab. Nach dem der Helfer zurückgekehrt ist, darf der Hund selbständig in das Suchengebiet geschickt werden. Beide Dummys sind zu bringen.

c) Bewertung: Einspringen, Nichtannahme des Suchenkommando, Verlassen des Suchengebietes, ohne dass der Hund zurückgeholt werden kann bzw. mehrmaliges Verlassen des Suchengebietes, Tauschen der Dummys, zögerndes Zurückkommen und keine saubere Abgabe entwerten entsprechend.

Kann der Hund beim einmaligen Verlassen des Suchengebietes sofort wieder zurückgeholt werden, so entwertet dies die Übung nicht.

Der Hund kann auf jedes Dummy ein zweites Mal geschickt werden, wobei dafür aber jeweils 2 Punkte abgezogen werden.

Übung 4: Einweisen (Voran senden in gerader Linie)
a) Kommando: Ein Kommando ist beim Angehen, beim Absetzen des Hundes vor dem Auslegen des Dummys, beim Angehen (Zurückgehen), beim Voran senden des Hundes, an der Fallstelle sowie einmalig für das Zurückkommen erlaubt.
b) Ausführung: Der Hundeführer nimmt mit seinem Hund an einer markierten Stelle die Grundstellung ein. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters geht er mit seinem nicht angeleinten Hund zu einer zB mit einem Stab gekennzeichneten, ca. 50 Schritte entfernten Stelle, setzt den Hund einige Schritte vorher ab und legt sichtbar und ohne Geräusch ein Dummy aus. Danach kehrt er zu seinem Hund zurück und geht mit dem Hund zum Ausgangspunkt zurück. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters schickt er seinen Hund zum Apportieren des Dummys.
c) Bewertung: Mangelhafte Fußarbeit, Nichtannahme des Kommandos für das Voran laufen, zögerliches und nicht gerades Hinauslaufen, Anhalten und sich nach dem Hundeführer umsehen, großflächiges Suchen des Dummys, keine sofortige Aufnahme, langsames und nicht in gerader Linie gezeigtes Zurücklaufen sowie keine saubere Abgabe des Dummys entwerten entsprechend.

Übung 5: Ruhiges Verhalten des Hundes
a) Kommando: Dem Hund kann zB das Kommando „Frei“ gegeben werden.
b) Ausführung: Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund an einen vom Prüfungsleiter / Richter zugewiesenen Platz am Rand des Übungsgeländes. Der Hund muss hier keine bestimmte Position einnehmen bzw. kann diese auch wechseln. Er hat sich ruhig zu verhalten und darf nicht an der Leine zerren, während ein anderer Hund die Übungen 1 bis 4 zeigt. Der Hundeführer hat sich dabei neutral zu verhalten.
c) Bewertung: Unruhiges Verhalten, winseln oder bellen, zerren an der Leine entwerten entsprechend.

2.5 Gehorsams- und Apportierprüfung Stufe 3 – GAP-3

Für diese Prüfungsstufe ist ein freies Gelände (Revier) erforderlich.

Bei dieser Prüfungsstufe kann die Reihenfolge der Übungen vom Richter in Absprache mit dem Prüfungsleiter geändert werden.

Übung 1: Walk Up	20 Punkte
Übung 2: Markieren und Suchen	20 Punkte
Übung 3: Einweisen (links, rechts oder rückwärts)	20 Punkte
Übung 4: Einweisen (Voran in gerader Linie unter Ablenkung)	20 Punkte
Übung 5: Apportieren aus dem Wasser oder Standtreiben	20 Punkte
Gesamt: 100 Punkte	

Übung 1: Walk Up
a) Kommando: Kommandos können beim Angehen, beim Weggehen vom Hund (wenn der Hundeführer das Dummy selbst holt) sowie beim Schicken des Hundes und einmalig für das Zurückkommen gegeben werden.
b) Ausführung: Der Hundeführer nimmt mit seinem Hund an den vom Prüfungsleiter / Richter zugewiesenen Platz die Grundstellung ein. Über Anweisung des Prüfungsleiters / Richters wird der Hund abgeleint. Danach wird in langsamer Gangart in einer Linie ca. 50 Schritte in eine Richtung und nach einer Wendung wieder zurückgegangen. Beim Hingehen wird ein Dummy mit Schuss von einem Helfer, der seitwärts und in einem Abstand von ca. 15 Schritten vor dem Team geht, so geworfen, dass es ca. 30 Schritte vor dem Team zum Liegen kommt. Der Hundeführer hält sofort an und holt das

Dummy selbst. Beim Zurückgehen wird ein weiteres Dummy in gleicher Weise wie das erste Dummy geworfen. Der Hundeführer hält ebenfalls sofort an. Dieses Dummy soll der Hund apportieren.
c) Bewertung: Winseln, keine gute Fußarbeit, einspringen und nicht korrektes Apportieren entwerten entsprechend.

Übung 2: Markieren und Suchen
a) Ein Kommando kann jeweils beim Schicken des Hundes und für das Suchen gegeben werden.
b) Ausführung: Der Hundeführer nimmt mit seinem nicht angeleinten Hund an einer gekennzeichneten Stelle die Grundstellung ein. Es bleibt dem Hundeführer überlassen, ob er den Hund Richtung Mitte (das Suchengebiet und die Fallstelle des zu werfenden Dummys befinden sich in einem Winkel von ca. 90 Grad) oder in Richtung Markierung ausrichtet. Das ausgelegte Dummy wird beschossen. Danach wird in einer Entfernung von ca. 50 Schritten auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters rechts vom Hundeführer ein Dummy geworfen. Auf Anweisung des Prüfungsleiters / Richters dreht der Hundeführer den Hund in Richtung eines ca. 30 Schritte entfernten Suchengebietes und schickt seinen Hund zum Suchen. Danach ist der Hund zum Apportieren des geworfenen Dummys selbständig zu schicken.
c) Bewertung: Mehrmaliges Einrichten des Hundes in Richtung der Fallstelle, Einspringen, Laufen in die verkehrte Richtung, Laufen in nicht gerader Linie, Freiverlorensuchen, keine sofortige Aufnahme, Zurücklaufen in Bögen bzw. zögerndes Zurückkommen und keine saubere Abgabe entwerten entsprechend.

Der Hund kann beim Suchen entsprechend eingewiesen werden. Nimmt der Hund die Kommandos an und kommt innerhalb einer angemessenen Zeit zum Erfolg, so entwertet dies die Übung nicht.

Übung 3: Einweisen (links, rechts oder rückwärts)
a) Kommando: Ein Kommando kann beim Angehen, bei der Wendung sowie beim Schicken des Hundes und zum Suchen gegeben werden.
b) Ausführung: Der Hundeführer nimmt mit seinem nicht angeleinten Hund an einer gekennzeichneten Stelle die Grundstellung ein. Über Anweisung des Prüfungsleiters / Richters geht der Hundeführer mit seinem gut folgenden Hund ca. 30 Schritte geradeaus und setzt den Hund nach einer Wendung in Richtung Ausgangspunkt ab. Danach entfernt sich der Hundeführer ca. 15 Schritte und dreht sich zum Hund. Nun wird über Anweisung des Prüfungsleiters / Richters der Hund links, rechts oder in gerader Richtung nach hinten geschickt. Die Richtung wurde vor Beginn der Prüfung durch Los bestimmt. Das zu apportierende Dummy ist vor der Übung für den Hund nicht sichtbar in einer Entfernung von ca. 15 Schritten auszulegen.
c) Bewertung: Nicht korrektes Folgen frei bei Fuß, Laufen zurück zum Hundeführer, die Annahme der falschen Richtung, Freiverlorensuchen, Herumlaufen bzw. zögerliches Zurückkommen und keine saubere Abgabe entwerten entsprechend.

Übung 4: Einweisen (Voran in gerader Linie unter Ablenkung)
a) Kommando: Ein Kommando kann beim Schicken des Hundes und zum Suchen gegeben werden.
b) Ausführung: Der Hundführer nimmt mit seinem nicht angeleinten Hund an einer gekennzeichneten Stelle die Grundstellung ein. Über Anweisung des Prüfungsleiters / Richters wird in einer Entfernung von ca. 50 Schritten ein Schuss mit einer Signalwaffe in Richtung eines zuvor, für den Hund nicht sichtig ausgelegten Dummys abgegeben. Bevor der Hund über Anweisung des Prüfungsleiters / Richters zum Apportieren geschickt wird, wird rechts vom Hundeführer in einem Abstand von ca. 10 Schritten ein Verleitungsdummy, weg vom Team, geworfen. Nach ca. 3 Sekunden kann der Hundeführer selbständig den Hund zum Apportieren des nicht sichtig ausgelegten Dummys schicken.
c) Bewertung: Einspringen, Laufen in Richtung des Verleitungsdummys, Hinauslaufen in nicht gerader Linie, eine Nichtannahme des Suchenkommandos, eine Freiverlorensuche, Herumlaufen bzw. zögerliches Zurückkommen und keine saubere Abgabe entwerten entsprechend.

Übung 5: Apportieren aus dem Wasser
a) Kommando: Ein Kommando kann zum Angehen und zum Apportieren gegeben werden.
b) Ausführung: Der Hundeführer nimmt mit seinem unangeleinten Hund an einer gekennzeichneten Stelle am Ufer des Gewässers die Grundstellung ein. Über Anweisung des Prüfungsleiters / Richters wird auf der linken Seite des Hundeführers / Hundes ein Dummy mit einem Schuss in das Gewässer geworfen. Das Dummy sollte deutlich vom Ufer entfernt und sichtbar in das Wasser fallen. Über Anweisung des Prüfungsleiters / Richters dreht sich der Hundeführer mit seinem Hund um und entfernt

sich ca. 10 Schritte vom Ufer, wendet danach und hält an. Nach ca. 3 Sekunden kann der Hundeführer seinen Hund selbständig zum Apportieren schicken.
c) Bewertung: Unruhiges Verhalten, Einspringen, keine gute Fußarbeit, Herumlaufen am Ufer, eine zögerliche Annahme des Wassers, ein Ablegen des Dummys am Ufer, ein übermäßiges Schütteln vor der Abgabe und keine saubere Abgabe entwerten entsprechend.

Übung 5: Standtreiben (als Alternative zur Wasserarbeit)
a) Kommando: Ein (Sitz-)Kommando kann vor dem Beginn des Treibens gegeben werden.
b) Ausführung: Mindestens drei Hundeführer nehmen mit ihren Hunden vor einer Baum- bzw. Strauchreihe (zB Waldrand) in einer Entfernung von 10 bis 15 Schritten und von ca. 5 Schritten zum nächsten Team Grundstellung ein. Die Hunde werden über Anweisung des Prüfungsleiters / Richters abgeleint. Mindestens 4 Personen nehmen an dem Treiben teil. Sie gehen für die Hunde nicht oder nur teilweise sichtbar lärmend vor den Hunden vorbei und gehen nach einer kurzen Wartezeit denselben Weg wieder zurück. Beim Treiben werden 4 Schüsse abgegeben. Nach dem Treiben werden die Hunde über Anweisung des Prüfungsleiters / Richters wieder angeleint.
Über Wunsch des Hundeführers kann der Hund angeleint bleiben. In diesem Fall werden 10 Punkte abgezogen.
c) Bewertung: Ein unruhiges Verhalten am Stand und ein Einspringen entwerten entsprechend.

3) TURNIERORDNUNG

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Retrieverrassen wurden für die Arbeit nach dem Schuss gezüchtet. Ihre Hauptaufgabe ist das Apportieren von Feder- und Haarwild an Land sowie aus dem Wasser bzw. über ein Gewässer.

Durch eine entsprechende Ausbildung können ihre Anlagen weiterentwickelt und durch Übungen im Bereich der „drei Apporte“ (Markieren, Suchen, Einweisen) ihre Instinkte zum Einsatz gelangen. Durch die Verwendung von Dummys ist das auch „jagdnahe“ möglich.

Die Gehorsams- und Apportierprüfung soll für die Basisarbeit eine solide Leitlinie schaffen und es den Hundeführern ermöglichen, ihre Hunde rassegerecht auszubilden und zu beschäftigen sowie die erzielten Leistungen bei Wettbewerben auch einer breiten Öffentlichkeit vorzuführen.

Alle Wettbewerbe im Rahmen dieser Turnierordnung unterliegen in Bezug auf Durchführung und Verhalten der Beteiligten fairen und sportlichen Grundsätzen.

Diese Turnierordnung ist für alle Beteiligten bindend.

Die Wettbewerbe haben Öffentlichkeitscharakter. Ort und Beginn sind öffentlich bekannt zu geben.

3.2 Veranstaltungstermine

Wettbewerbe im Rahmen dieser Turnierordnung können an allen Tagen der Woche und das ganze Jahr über durchgeführt werden, wenn es die Witterungsverhältnisse zulassen. Auf die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen und Hunden ist jederzeit zu achten. Sind diese gefährdet, muss von der Durchführung Abstand genommen werden. Die Entscheidung darüber treffen die Richter.

3.3 Veranstaltungsgenehmigung

Wettbewerbe im Rahmen dieser Turnierordnung dürfen alle ÖRC Landesgruppen und deren Ausbildungsstätten durchführen. Der Veranstalter des Wettbewerbes muss die Veranstaltungsgenehmigung mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim ÖRC Ausbildungsreferat einreichen. Der Wettbewerb darf nur durchgeführt werden, wenn die Veranstaltungsgenehmigung am Tag der Veranstaltung vorliegt.

Die Genehmigung der Veranstaltung wird sowohl dem Veranstalter als auch den Richtern in Form einer e-Mail oder eines Briefes mitgeteilt.

3.4 Organisation und Turnierleitung

Für den organisatorischen Teil des Wettbewerbes ist der **Turnierleiter** verantwortlich. Er erledigt und überwacht alle erforderlichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbes. Er muss den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettbewerbes gewährleisten. Den amtierenden Richtern ist für die gesamte Zeit der Veranstaltung vom Turnierleiter eine sachkundige Person zur Unterstützung bereit zu stellen.

Der Turnierleiter darf bei diesem Wettbewerb mit keinem Hund an den Start gehen oder andere Funktionen übernehmen, die ihn an der Ausübung seiner Turnierleiter-Tätigkeit behindern. Ihm obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- Einholen aller Genehmigungen
- Bereitstellen eines entsprechenden Geländes
- Bereitstellen aller erforderlichen Ausrüstungsgegenständen (Dummys, Signalwaffen etc.)
- Bereitstellen aller notwendigen schriftlichen Unterlagen
- Bereitstellen von fachkundigem Hilfspersonal zur Durchführung des Wettbewerbes
- Bereithalten der Impfpässe und Leistungshefte aller teilnehmenden Hunde

Der Turnierleiter muss mindestens drei Tage vor dem Wettbewerb den Richtern Ort, Beginn, eine Anfahrtsbeschreibung, die Anzahl der zu beurteilenden Hunde und den ungefähren zeitlichen Ablauf bekannt geben. Wird dies versäumt, so haben die Richter das Recht, von ihrer Verpflichtung zurückzutreten.

3.5 Richter

Bei Wettbewerben entsprechend dieser Turnierordnung amtieren zwei Richter.
Vom Veranstalter ist ein Richter aus der aktuellen Richterliste selbst einzuladen. Ein weiterer Richter wird durch das ÖRC Ausbildungsreferat nominiert.

Die Richter sind für die Einhaltung und die korrekte Beachtung der Bestimmungen dieser Turnierordnung verantwortlich. Sie sind berechtigt, bei Nichtbeachtung der Turnierordnung und ihrer Anweisungen den Wettbewerb abzubrechen. Dem ÖRC Ausbildungsreferat ist darüber schriftlich zu berichten.

Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Jegliche Kritik an dem Urteil kann einen Verweis vom Wettbewerbsgelände und eventuelle Maßnahmen nach sich ziehen. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstöße der Richter beziehen, ist innerhalb von acht Tagen eine Beschwerde möglich. Diese Beschwerde ist schriftlich, mit Unterschrift des Beschwerdeführers und mindestens eines weiteren Zeugen, über den Turnierleiter beim ÖRC Ausbildungsreferat einzubringen. Aus der Annahme einer Beschwerde leitet sich keinerlei Anspruch auf Revidierung der Entscheidungen der Richter ab. Das ÖRC Ausbildungsreferat kann die Beschwerde an den ÖRC Vorstand weiterleiten, der in letzter Instanz entscheidet.

Die Richter sind berechtigt, einen verletzten oder in seiner Leistung eingeschränkten Hund, auch gegen die Einsicht des Hundeführers, aus dem laufenden Bewerb zu nehmen. Die Richter sind berechtigt, bei unsportlichem Verhalten, bei grober Behandlung des Hundes, bei allen sonstigen Verstößen gegen diese Turnierordnung, gegen die Regeln des Tierschutzes und gegen die guten Sitten, die Disqualifikation eines Hundeführers zu verfügen.

Die Richter sind verpflichtet, bei augenscheinlichen Wesensmängeln einen Hund von der Veranstaltung zu verweisen und eine Meldung darüber an das ÖRC Ausbildungsreferat zu senden.

3.6 Teilnehmer an Wettbewerben

Alle Teilnehmer müssen den Meldeschluss der Veranstaltung einhalten.
Mit Abgabe der Meldung verpflichten sich die Hundeführer die Startgebühr zu bezahlen.
Sollte aus irgendwelchen Gründen ein Erscheinen nicht möglich sein, so ist dies unverzüglich dem Turnierleiter mitzuteilen.
Es müssen die tierschutzgesetzlichen und für den Veranstaltungsort geltenden veterinärmedizinischen Bestimmungen von allen Hundeführern eingehalten werden.
Vor Beginn des Wettbewerbes muss jeder Teilnehmer auf Verlangen einen gültigen Impfpass vorweisen und seine Mitgliedschaft zu einer dem ÖKV angeschlossenen Verbandskörperschaft nachweisen.
Die Teilnehmer müssen die Anweisungen der Richter und des Turnierleiters befolgen.
Im Rahmen des Wettbewerbes muss ein sportlich einwandfreies Verhalten gezeigt werden.

Das Ende des Wettbewerbes ist mit der Verlautbarung des Turnierergebnisses (Siegerehrung) gegeben. Die Teilnahme an der Siegerehrung ist als Ehrenpflicht aller Teilnehmer anzusehen.

Ein Hund darf an einem Tag nur zu einer Prüfung oder bei einem Wettbewerb geführt werden.
Ein Hundeführer kann an einem Wettbewerb mit höchstens zwei Hunden teilnehmen.

Der Eigentümer eines Hundes hat für alle Personen- und Sachschäden aufzukommen, die durch seinen Hund verursacht wurden. Er soll daher als Hundehalter gegen die Folgen versichert sein. Für etwaige Unfälle während der gesamten Veranstaltung haftet der Hundeführer für sich und seinen Hund. Die von den Richtern bzw. vom Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

Es wird von allen Teilnehmern erwartet, dass sie sich mit ihren Hunden durch ausreichendes Training auf den Wettbewerb vorbereiten und die gültige Turnierordnung kennen. Es sollte als selbstverständlich angesehen werden, dass alle Teilnehmer sich fair und freundlich benehmen. Ärger und Unzufriedenheit dürfen keinesfalls gegenüber Hund oder Menschen (andere Turnierteilnehmer, Zuschauer, Veranstalter, Richter, Helfer) innerhalb und außerhalb des Turniergeländes öffentlich bekundet werden.

3.7 Zulassungsbestimmungen

Auf Wettbewerben nach dieser Turnierordnung können keine Ausbildungskennzeichen (GAP-1 bis GAP-3) erworben werden, da die Übungen von der Prüfungsordnung abweichen.

Für die Teilnahme an Wettbewerben ist die erfolgreiche Absolvierung der Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundenachweis für den Hundeführer erforderlich. Dies ist durch die Vorlage des Leistungsheftes oder der Urkunde nachzuweisen. Ausnahmen dürfen nicht gemacht werden.

An GAP-Turnieren dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Rasse, Abstammungsnachweis oder Größe teilnehmen. Hitzige, trächtige und säugende Hündinnen sind nicht zugelassen, ebenso sind kranke und ansteckungsverdächtige sowie verletzte Hunde von der Teilnahme ausgeschlossen.

3.8 Ergebnislisten

Die Ergebnisse des Wettbewerbes sind auf einer EDV-gestützten Auswertung einzutragen. Der Turnierleiter und die Richter bestätigen gemeinsam deren Richtigkeit. Die Ergebnisliste ist an das ÖRC Ausbildungsreferat in schriftlicher oder digitaler Form zu senden.

3.9 Wettbewerbsbestimmungen

Wettbewerbe können in allen Prüfungsstufen (GAP-1 bis GAP-3) durchgeführt werden.

Die Richter und der Turnierleiter können die Übungen den jeweiligen Gegebenheiten (zB dem Gelände entsprechend) anpassen und so abwandeln, dass die zu Grunde liegende Übungen noch erhalten bleiben. Außerdem kann die Reihenfolge der Übungen variiert werden.

Hunde sind sehr lernfähig und nehmen Ereignisse oft vorweg. Ihre Ausbildung sollte daher flexibel und abwechslungsreich gestaltet werden. Bei dieser Form der Wettbewerbe werden Aufgaben nicht „monoton" abgefragt, die die Hunde schon längst können. Ein ausschließliches Üben nach der Prüfungsordnung bei der Vorbereitung würde aber dazu führen.

Beim Wettbewerb sind die teilnehmenden Hunde an Moxon-Leinen (Länge ca. 1 m, Stärke mindestens 6 mm) mit Zugbegrenzung zu führen und über Anweisung eines Richters bzw. Turnierleiters abzuleinen.
Als Apportiergegenstände sind grüne Standard-Dummys (500 g) zu verwenden.
Das Mitführen von Futter und Motivationsgegenständen ist nicht erlaubt.
Die Schüsse sind aus Signalrevolvern oder -pistolen im Kaliber 6 mm abzugeben.

Die Reihenfolge der Starter wird gelost.

Die Hundeführer melden sich vor dem Beginn der Übungen bei den Richtern. Vom Turnierleiter wird danach der Microchip ausgelesen und mit den Eintragungen auf den Richterblättern verglichen.

Jede Übung beginnt an einer entsprechend gekennzeichneten Stelle.

Die Helfer haben vor dem Beginn der Übungen ihre zugewiesenen Positionen einzunehmen.

Übungen können in Ausnahmefällen nur dann wiederholt werden, wenn ein Fremdverschulden vorliegt.

Am Ende der Übungen melden sich die Hundeführer bei den Richtern ab.

4) RICHTERORDNUNG

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Richterordnung gilt für Gehorsams- und Apportierprüfungen (GAP-1 bis GAP-3) sowie in diesem Rahmen veranstaltete Wettbewerbe im Österreichischen Retriever Club.

Das Richteramt ist ein Ehrenamt. Die Richter haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln sowie die erbrachten Leistungen fair und objektiv zu beurteilen.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, bedarf es entsprechender persönlicher Voraussetzungen sowie Erfahrungen und Fachkenntnisse.

Es ist darauf zu achten, dass nur solche Personen als Anwärter für dieses Ehrenamt vorgeschlagen werden, welche den Anforderungen gerecht werden und persönlich zuverlässig sind.

4.2 Zuständigkeit

Für die Festlegung dieser Richterordnung, Ausbildung, Prüfung, Ernennung und Weiterbildung von Richtern für die „Gehorsams- und Apportierprüfung" sowie die Führung einer Richter-(anwärter-)liste ist der ÖRC zuständig. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Leistungsreferat des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).

4.3 Zulassung als Richteranwärter

Eine ÖRC Landesgruppe kann dem ÖRC Vorstand ein Mitglied zur Zulassung als Richteranwärter vorschlagen, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Mindestens fünfjährige aktive Mitgliedschaft im ÖRC
2. Vollendung des 23. Lebensjahres
3. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Richter
4. Österreichische Staatsbürgerschaft und / oder ordentlicher Wohnsitz in Österreich seit mindestens fünf Jahren
5. Nachweis entsprechender Erfahrungen, Fachkenntnisse und Wissen (zB durch die erfolgreich abgelegte ÖKV Trainer Prüfung).
6. Nachweis über die abgelegte Gehorsams- und Apportierprüfung Stufe 3 mit einem selbst ausgebildeten Hund mit der Bewertung mindestens „sehr gut".

Von der Zulassung informiert der ÖRC Vorstand das ÖRC Ausbildungsreferat, die den Anwärter in die Richter-(anwärter-)liste aufnimmt.

4.4 Ausbildung des Richteranwärters

Der Richteranwärter hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung zu unterziehen.

Praktische Ausbildung:

Prüfungsleitung bei mindestens drei GAP-Prüfungsveranstaltungen.

Übungsrichten bei mindestens drei GAP-Prüfungsveranstaltungen (bei denen alle Stufen gerichtet werden, bei verschiedenen amtierenden Richtern, die bereits über einen längeren Zeitraum das Richteramt ausüben). Der Richteranwärter muss während der gesamten Prüfungsdauer anwesend sein. Er darf den amtierenden Richter begleiten und übungsweise die Hunde bewerten. Der amtierende Richter bestätigt das ordnungsgemäße Übungsrichten auf dem vom ÖRC Ausbildungsreferat zur Verfügung gestellten Formular.

Theoretische Ausbildung:

Besuch der Seminare, die auch für die ÖKV Leistungsrichter-Ausbildung vorgesehen sind

- ÖKV Richter Seminar Modul 1 (Anatomie und Genetik, Rassenkunde, Organisation)

sowie des Seminars der betreffenden Ausbildungssparte (Sparte Apportieren)

- Seminar „Grundlagen Apportieren – Markieren, Suchen, Einweisen

Nach Erfüllung aller Bedingungen ist vor einer Kommission (die aus dem ÖRC Präsidenten oder Vize-Präsidenten, dem ÖRC Ausbildungsreferenten und einem Richter besteht) die Richterprüfung abzulegen. Das ÖKV Leistungsreferat ist davon rechtzeitig im Vorhinein zu verständigen.

Alle durch die Ausbildung und Prüfung des Anwärters entstehenden Kosten trägt der Richteranwärter.

4.5 Prüfung und Ernennung zum Richter für „Gehorsams- und Apportierprüfungen"

Der Richteranwärter hat schriftlich um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

Bei dieser Prüfung sollen die Eignung des Anwärters für das Richteramt, sein kynologisches Allgemein- und Fachwissen aus den Bereichen Wesen des Hundes, tierschutzgerechte Ausbildungsmethoden, Grundgehorsam und Apportieren, Prüfungsordnung sowie sein persönliches Auftreten festgestellt werden.

Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich bekannt gegeben.

Der Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Kommission sich dafür ausspricht. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Prüfungskommission kann eine Prüfung auch als „bestanden

mit Auflagen“ erklären. Als Auflage kann zB ein neuerlicher Besuch eines Seminars, Mitarbeit bei Prüfungen, weiteres Übungsrichten etc. erteilt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig (frühestens nach Ablauf von drei Monaten, jedoch spätestens 2 Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung).

Die Ernennung wird im Journal „Retriever“ veröffentlicht. Weiters erfolgt eine Aufnahme in die Richterliste.

Mit seiner Ernennung durch den ÖRC Vorstand akzeptiert der Richteranwärter die gegenständliche Richterordnung.

4.6 Besondere Bestimmungen für Richter

Richter dürfen in dieser Sparte grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung beurteilen.

Ein Richter darf einen Hund nicht bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder (ständiger Trainer), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.

Das Vorführen eines Hundes bei einer Veranstaltung, bei der er selber als Richter tätig ist, ist nicht gestattet.

Der Richter darf in der zugehörigen Landesgruppe nicht richten. Verfügt eine Landesgruppe über mehrere Ausbildungsstätten, so darf er in jener Ausbildungsstätte, zu der er sich angehörig erklärt hat, nicht richten. Außerdem darf der Richter nicht zwei Mal hintereinander in derselben Landesgruppe / Ausbildungsstätte richten. Das ÖRC Ausbildungsreferat kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

4.7 Rechte und Pflichten der Richter

Ein Richter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die vom ÖRC anerkannt sind und für die Veranstaltungsgenehmigungen vorliegen.

Dem Richter ist es nicht gestattet, sich einem Veranstalter anzubieten oder sein Amt ohne Ersatz seiner Spesen auszuüben.

Die Richter sind vom Veranstalter mindestens nach den vom ÖRC Vorstand beschlossenen Sätzen für die ihnen entstandenen Spesen zu entschädigen.

Ein Richter ist nicht zur Annahme der an ihn ergangenen Einladung, bei einer Veranstaltung zu richten, verpflichtet. Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu- oder Absage unverzüglich bekannt zu geben. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig, schriftlich zu verständigen.

Jeder Richter ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und Einladungen zu Tagungen und Seminaren des ÖRC Ausbildungsreferates Folge zu leisten und bei diesen während der gesamten Dauer anwesend zu sein. Bei zweimaligem Fernbleiben von den Richtertagungen, aus welchen Gründen immer, darf die Richtertätigkeit erst wieder nach der nächsten besuchten Tagung ausgeübt werden.

Jeder GAP- und / oder RBP-Richter ist verpflichtet innerhalb von 5 Jahren einen selbst ausgebildeten Hund bei einer Prüfung in der jeweils höchsten Prüfungsstufe (GAP-3 oder RBP-4) zu führen oder an einem Turnier teilzunehmen. Anstelle dessen kann auch ein Leistungsrichterseminar des ÖRC Ausbildungsreferates besucht werden. Kommt er / sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ruht sein / ihr

Richteramt, bis er / sie eine der oben angeführten Anforderungen nachweisen kann. Dies wird in der Richterliste vermerkt. (Vorstandssitzung 01.12.2018)

Der Richter darf die Arbeit der Hunde weder beeinflussen noch stören.

Er ist für die Einhaltung und korrekte Beachtung der Bestimmungen der geltenden Prüfungs-, Turnier und Richterordnung verantwortlich.

Bei Nichtbeachtung der Prüfungs- und Turnierordnung bzw. seiner Anweisungen kann er die Prüfung abbrechen. Dies ist dem ÖRC Ausbildungsreferat schriftlich mitzuteilen.

Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

Jegliche Kritik an dem Urteil kann entsprechende Maßnahmen nach sich ziehen.

In begründeten Fällen (Regelverstöße des Richters) ist innerhalb von acht Tagen eine Beschwerde möglich. Diese ist schriftlich und mit Unterschrift des Beschwerdeführers und mindestens einem Zeugen über den Prüfungs- bzw. Turnierleiter an das ÖRC Ausbildungsreferat einzubringen. Daraus leitet sich aber kein Anspruch auf die Revidierung der Bewertung des Richters ab. Die Entscheidung über eine Beschwerde trifft in letzter Instanz der ÖRC Vorstand.

4.8 Zurücklegung und Ruhen des Richteramtes

Jeder Richter kann ohne Angabe von Gründen seine Streichung aus der Richterliste verlangen. Er hat dies schriftlich dem ÖRC Ausbildungsreferat mitzuteilen.

Wenn ein Richter dem ÖRC nicht mehr angehört, wird er aus der ÖRC Richterliste gestrichen.

Jeder Richter kann das „Ruhen seines Richteramtes“ für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren beantragen. Er hat dies mit eingeschriebenem Brief dem ÖRC Ausbildungsreferat mitzuteilen. Nach dem Besuch der nächsten Richtertagung kann er sein Amt wieder ausüben.

4.9 Disziplinarverfahren

Bei Verstößen gegen Pflichten des Richters sowie allen Verfehlungen, die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung des Richteramtes ergeben, ist vom ÖRC Vorstand ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens gilt der Richter als suspendiert.

Folgende Maßnahmen können gesetzt werden: a) Verwarnung, b) Untersagung der Richtertätigkeit für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren, c) Streichung aus der ÖRC Richterliste.

5) SKIZZEN

GAP-1

Mindestalter 12 Monate – Voraussetzung: bestandene BH-Prüfung

30 / 15 / 20 / 25 / 10

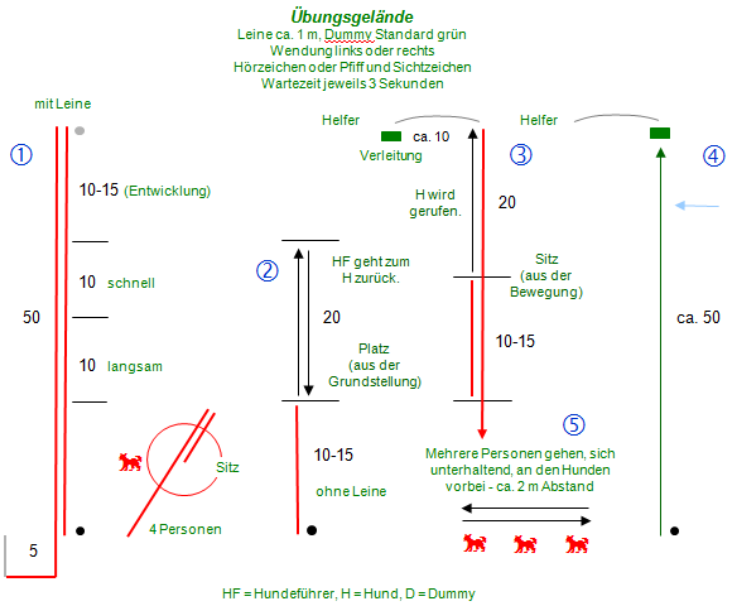

HF = Hundeführer, H = Hund, D = Dummy

GAP-2

Mindestalter 14 Monate

25 / 25 / 20 / 20 / 10

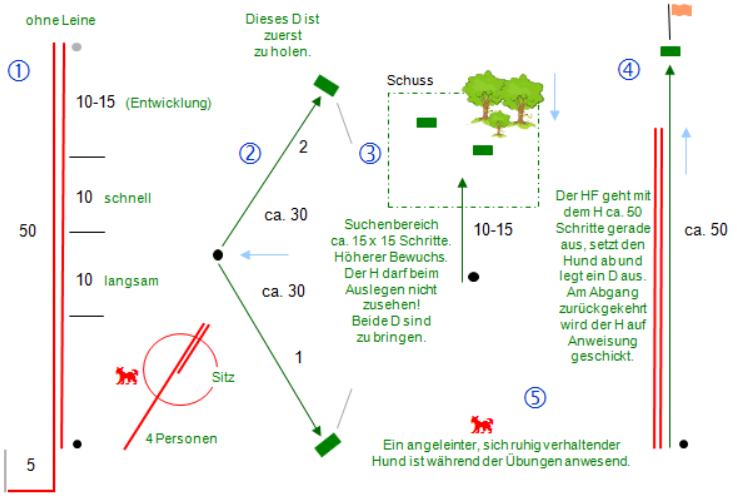

GAP-3

Mindestalter 15 Monate

20 / 20 / 20 / 20 / 20

Freies Gelände
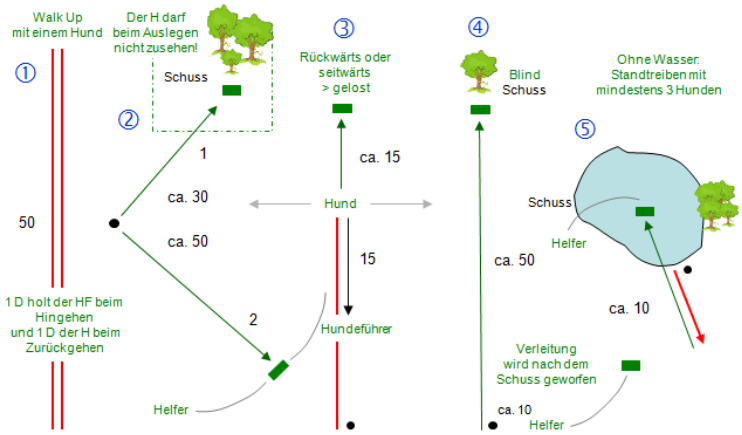
Der H ist stets unangeleint zu führen.